

„Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Krankenhausstandortes Heppenheim und der medizinischen Versorgung im Kreis Bergstraße“

I. Aufbau eines Krankenhausverbundes im Kreis Bergstraße – Begründung einer strategischen Partnerschaft mit der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH

Dem Kreis Bergstraße obliegt gemeinsam mit dem Land Hessen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 – HKHG 2011) die öffentliche Aufgabe, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung im Kreis Bergstraße durch leistungsfähige Krankenhäuser zu gewährleisten. Aus dieser öffentlichen Aufgabe folgt eine Verantwortung des Kreises Bergstraße für die Erfüllung des medizinischen Versorgungsauftrags / Sicherstellungsauftrags durch die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH, deren Alleingesellschafter der Kreis Bergstraße ist, aber auch für eine standortunabhängige Erfüllung des medizinischen Versorgungsauftrags / Sicherstellungsauftrags im gesamten Kreis Bergstraße.

Aus diesem Grunde hat der Kreistag mit Beschluss vom 21. Juni 2010 (und aufbauend auf dem Beschluss vom 14. Dezember 2009) den Kreisausschuss beauftragt, unterschiedliche Handlungsoptionen und strategische Konzepte zu entwickeln, durch die der medizinische Versorgungsauftrag / Sicherstellungsauftrag am besten erfüllt werden kann.

Das vom Kreisausschuss bis einschließlich November 2011 durchgeführte Markterkundungsverfahren belegt, dass mit der Schaffung eines Krankenhausverbundes im Kreis Bergstraße oder mit einer strategischen Partnerschaft, d.h. mit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, der medizinische Versorgungsauftrag / Sicherstellungsauftrag sowie die vom Kreistag beschlossenen weiteren Ziele am besten erfüllt werden können.

Durch einen Krankenhausverbund im Kreis Bergstraße unter einem neuen Rechtsdach könnten insbesondere die im Kreis Bergstraße tätigen öffentlichen und freigemeinnützigen Krankenhausträger ihre Kräfte bündeln und unter Wahrung ihrer Identität die medizinische Versorgung unter stabilen wirtschaftlichen Bedingungen sicherstellen.

Ebenso können durch eine strategische Partnerschaft der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH mit einem öffentlichen, mit einem freigemeinnützigen oder mit einem privaten Krankenhausträger die Ziele des Kreises Bergstraße erreicht werden.

Eine Vorfestlegung des Kreises Bergstraße auf die eine oder andere Variante besteht nicht. Auch vor dem Hintergrund des in § 1 Abs. 3 HKHG 2011 verankerten „Grundsatzes der Trägerpluralität“ ist der Kreis Bergstraße offen für die Begründung eines Krankenhausverbundes

„Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Krankenhausstandortes Heppenheim und der medizinischen Versorgung im Kreis Bergstraße“

oder einer strategischen Partnerschaft mit einem oder auch mit mehreren öffentlichen, freigeinnützigen oder privaten Partnern.

Am 12. Dezember 2011 hat der Kreistag den Kreisausschuss daher beauftragt, einen Konzeptwettbewerb durchzuführen und Verhandlungen mit potentiellen Partnern über den Aufbau eines Krankenhausverbundes oder einer strategischen Partnerschaft – jeweils unter Integration der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH – zu führen und das oder die besten Angebote dem Kreistag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

II. Zielvorgaben des Kreises Bergstraße

Der Kreistag hat am 12. Dezember 2011 die von ihm bereits am 21. Juni 2010 beschlossenen Zielvorgaben noch einmal bestätigt. Die Angebote auf Begründung eines Krankenhausverbundes im Kreis Bergstraße sowie einer strategischen Partnerschaft werden nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Sicherung einer bestmöglichen medizinischen Versorgung – Erfüllung des Versorgungsauftrags / Sicherstellungsauftrags im Kreis Bergstraße,
2. Wirtschaftliche Absicherung der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH – nachhaltige Standortsicherung,
3. Sicherung der angemessenen Arbeitnehmerinteressen,
4. Erhalt des notwendigen kommunalen Einflusses.

III. Verfahren

Interessenten werden gebeten, ihr Interesse bis zum 1. März 2012 schriftlich sowie per E-Mail zu bekunden. Später eingehende Interessenbekundungen können ausgeschlossen werden. Mehrere Interessenten können sich zu einer Bewerbungsgemeinschaft zusammenschließen. In diesem Fall sind die Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft und der bevollmächtigte Vertreter zu benennen.

„Sicherung und nachhaltige Entwicklung des Krankenhausstandortes Heppenheim und der medizinischen Versorgung im Kreis Bergstraße“

Es ist beabsichtigt, einer angemessenen Anzahl von Interessenten entsprechend deren fachlicher und finanzieller Eignung, die mit der Interessenbekundung nachzuweisen ist, nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung ein Informationsmemorandum und weitere Angaben zum Fortgang des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sowie der fachlichen und finanziellen Eignung werden die Interessenten gebeten, mit der Interessenbekundung den aktuellen Jahresabschluss sowie geeignete Nachweise über die Erfahrung im Betrieb von Krankenhäusern vorzulegen sowie zu erklären, dass keine Ausschlussgründe in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 6 und 9 VOF (2009) vorliegen. Mitglieder von Bewerbergemeinschaften müssen ihre finanzielle Eignung sowie die Erklärung, dass keine Ausschlussgründe in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 6 und 9 VOF (2009) vorliegen, einzeln nachweisen. Die fachliche Eignung einer Bewerbergemeinschaft kann sich auch aus einer Gesamtschau der Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft ergeben. Der Kreis Bergstraße behält sich vor, zur Prüfung der fachlichen und finanziellen Eignung der Interessenten weitere Nachweise nachzufordern.

Die Interessenten werden ausdrücklich aufgefordert, auch Vorschläge zur Ausgestaltung der skizzierten Modelle „Krankenhausverbund“ und „strategische Partnerschaft“ zu entwickeln. Dies kann bereits in der Interessenbekundung erfolgen. Die Ziele des Kreises Bergstraße sollen bestmöglich erreicht werden. Im Verlauf des Verfahrens, das seinen Abschluss bis zum 30.06.2012 finden soll, werden auch ggf. alternative Konzepte weiterverfolgt und als Angebote zugelassen.

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Vergabeverfahren im Sinne der §§ 97 ff. GWB, VgV, VOB/A, VOL/A oder anderen vergaberechtlichen Bestimmungen oder Richtlinien. Ansprüche auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens, auf Beteiligung an einem solchen oder auf Erteilung eines Auftrages bestehen nicht. Der Kreis Bergstraße behält sich vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu beenden und wird die Interessenten hierüber informieren. Ebenso behält sich der Kreis Bergstraße vor, kein ihm am Ende des Verfahrens vorliegendes Angebot anzunehmen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Interessenbekundungen und Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich an: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Herrn Rechtsanwalt Thomas Köhler und Frau Rechtsanwältin Claudia Strohe, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn, (thomas.koehler@luther-lawfirm.com, claudia.strohe@luther-lawfirm.com).